



Kanton Bern
Canton de Berne

Amt für Justizvollzug
Jugendheim Lory

Thunstrasse 14
Postfach
3110 Münsingen
+41 31 636 22 11
jugendheim.lory@be.ch
www.be.ch/lory

Pädagogisches Konzept

Kurzversion

INTERN

Herausgabe Jugendheim Lory

01/2020



Inhaltsverzeichnis

1.	Überschrift 1 nummeriert (Ctrl + Shift + Alt + 1)	3
	Abkürzungsverzeichnis	4
1	Trägerschaft	5
2	Auftrag	5
3	Rechtliche Einweisungsgrundlagen	5
4	Zielgruppe	5
5	Aufnahmeverfahren	6
5.1	Administrative Aufnahmevoraussetzungen	6
5.2	Ablehnungsgründe	6
6	Austritt	6
7	Pädagogische Arbeitsweise	6
7.1	Grundhaltung	6
7.2	Schemapädagogik	7
7.3	EQUALS	7
7.4	Aufenthaltsplanung und Phasenmodell	7
8	Wohnangebote	7
8.1	Geschlossene Wohngruppe (GWG)	7
8.2	Halbgeschlossene Wohngruppen (HGW)	8
8.3	Offene Wohngruppe (OWG)	8
8.4	Begleitetes Wohnen	8
8.5	Nachbetreuung	8
9	Tagesstrukturen	9
9.1	Arbeitsagogik	9
9.2	Ateliers GWG	9
9.3	Betriebe / interne Ausbildungen	9
9.4	Schulische Angebote	9
9.5	Externe Tagesstrukturen	10
10	Freizeit	10
11	Therapeutisches Angebot	10
11.1	Psychiatrisch-psychologisches Angebot	10
11.2	Seelsorge	10
12	Medizinisches Angebot	10
12.1	Heimärztin	10
12.2	Gesundheitsdienst	10
13	Gesundheit / Prävention	11
13.1	Ernährung	11
13.2	Suchtmittel	11
13.3	Rauchen von Zigaretten	11
14	Zusammenarbeit mit Einweisern und Eltern	11
15	Öffnungs- und Kontaktmöglichkeiten	11
16	Sexualität	11
17	Gewalt	11

1. **Überschrift 1 nummeriert (Ctrl + Shift + Alt + 1)**

Abkürzungsverzeichnis

GWG	Geschlossene Wohngruppe
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen
JHL	Jugendheim Lory
HWG	Halbgeschlossene Wohngruppe
OWG	Offene Wohngruppe

1 Trägerschaft

Das Jugendheim Lory (JHL) untersteht der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern. Es ist dem Amt für Justizvollzug angegliedert. Das Heim verfügt über die Anerkennung vom Bundesamt für Justiz als Justizheim. Ebenso figuriert es auf der Liste der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE).

2 Auftrag

Das Jugendheim Lory ist ein Erziehungsheim für verhaltensauffällige, normalbegabte junge Frauen im Alter zwischen 13 und 22 Jahren. Im Heim werden zivil- und strafrechtliche Erziehungsmassnahmen vollzogen. Ziel ist es, die jungen Frauen sozial zu (re-)integrieren.

3 Rechtliche Einweisungsgrundlagen

Die Jugendlichen werden ausschliesslich durch zivil- oder strafrechtliche Behörden eingewiesen. Zivilrechtliche Einweisungen erfolgen im Rahmen des Entzuges des Aufenthaltsbestimmungsrechtes gemäss Art. 310 ZGB nach den Verfahrensbestimmungen der Fürsorgerischen Unterbringung gemäss Art. 314b ZGB:

Strafrechtliche Einweisungen können vorsorglich gemäss Art. 5 JStG oder im Rahmen einer Unterbringung gemäss Art. 15 JStG erfolgen.

4 Zielgruppe

Das Jugendheim Lory nimmt junge Frauen auf, die

- normalbegabt sind,
- eine stationäre Massnahme benötigen, d.h. eine ambulante Massnahme wird als ungenügend erachtet,
- beim Eintritt mindestens 13 bis ca. 18 Jahre alt sind (Aufnahmen von 18-jährigen und älteren Jugendlichen sind nur im strafrechtlichen Bereich möglich),
- sich in deutscher Sprache verständigen können,
- selbst- oder fremdgefährdende Verhaltensweisen zeigen wie Ausreissen, Suchtproblematik, Prostitution, Delinquenz, etc.,
- Missbrauch erlebt haben,
- meist über eine reduzierte Selbststeuerung verfügen,
- psychische Belastungen aufweisen,
- einen besonderen Förderungsbedarf im schulischen Bereich aufweisen wie z.B. Lernschwierigkeiten,
- sexuell gefährdet sind,
- traumatisiert sind,
- kulturelle Unterschiede aufweisen,
- eine interne Tagesstruktur benötigen.

5 Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren bezweckt, dass bereits bei der ersten Anfrage eine Bedarfsbeurteilung vorgenommen wird. Der Schlusssentscheid über Aufnahme oder Ablehnung erfolgt nach Prüfung vorhandenen Unterlagen wie Berichte, Gutachten, etc.

Bei Bedarf wird psychiatrische und/oder psychologische Beratung beigezogen.

Wird eine Anfrage aufgrund der Ergebnisse der Bedarfsbeurteilung weiter geprüft, bieten wir der Behörde, den Eltern und der Jugendlichen ein Vorstellungsgespräch an.

5.1 Administrative Aufnahmevoraussetzungen

Folgende Punkte müssen erfüllt sein:

- Anmeldeformular
- rechtsgültige Einweisungsverfügung
- Kostengutsprache für Massnahmenkosten und Nebenkosten

5.2 Ablehnungsgründe

Jugendliche mit folgenden Auffälligkeiten können nicht aufgenommen werden:

- psychische Auffälligkeiten, die eine klinische Behandlung benötigen
- schwere körperliche Behinderung
- geistige Behinderung

6 Austritt

Ein Austritt erfolgt, wenn der Zweck der Massnahme erreicht ist oder nicht erreicht werden kann. In Zusammenarbeit mit der einweisenden Behörde werden mit der Jugendlichen die Wohn-, Arbeits-/Schulsituation und die finanzielle Situation geregelt. Soweit angezeigt, wird die nötige Nachbetreuung organisiert. Der Austritt erfolgt bei zivilrechtlichen Einweisungen spätestens mit dem 18. Altersjahr und bei strafrechtlichen spätestens mit Erreichen des 22. Altersjahres.

Sofern eine zivilrechtlich platzierte Jugendliche über die Volljährigkeit hinaus im Lory bleiben will und die Kostenübernahme gesichert ist, kann sie dies auf freiwilliger Basis machen.

7 Pädagogische Arbeitsweise

7.1 Grundhaltung

Unter Pädagogik verstehen wir das Handeln im Umgang mit den Jugendlichen und das Nachdenken über dieses Handeln. Die Mitarbeitenden lassen sich auf die Beziehungsarbeit mit den Jugendlichen ein und gestalten diese aktiv, verbindlich und verlässlich.

Wir treten unseren Jugendlichen mit Respekt und Achtung gegenüber. Wir ermöglichen ihnen Erfolgserlebnisse, die den Glauben an sich selber stärken. Gleichzeitig sollen die Jugendlichen aber auch ihr Gegenüber achten.

Die Jugendlichen sollen sich zu eigenständigen Persönlichkeiten entwickeln. Dies beinhaltet, die eigene Meinung sowie Interessen zu vertreten, sich anzupassen, sich nicht ausnutzen zu lassen und auch andere nicht auszunutzen.

Je nach Fähigkeiten und Entwicklungsstand wird den Jugendlichen Verantwortung übertragen, ohne sie dabei zu überfordern.

Wir erachten es als unsere Verantwortung, den Jugendlichen Grenzen aufzuzeigen und diese klar durchzusetzen, ohne die Jugendlichen bei Grenzüberschreitung fallen zu lassen.

Erziehungsarbeit ist Beziehungsarbeit. Wir sind bereit, uns mit unserer Person in die Auseinandersetzung mit den Jugendlichen zu stellen.

7.2 Schemapädagogik

Die Schemapädagogik geht davon aus, dass „schwierige“ Jugendliche in verschiedenen Lebensphasen, in Wechselwirkung mit dem sozialen Umfeld, speziell hinderliche Wahrnehmungsmuster (Schemata) erworben haben. Meistens gründen diese auf Frustrationen der existenziellen menschlichen Grundbedürfnissen in frühester Kindheit (sie können aber auch später durch Konditionierung erworben werden) und sind dadurch den Betroffenen nur teilweise bewusst, wenn überhaupt. Diese Tatsache führt zu Wahrnehmungsverzerrungen und Beziehungsstörungen, welche mit Hilfe der Schemapädagogik sichtbar und verständlich werden.

Beim Schema-Ansatz wird der Fokus weg von den Störungen hin zu den Ressourcen gelegt und beinhaltet die Erkenntnis, dass problematische Verhaltensweisen einmal überlebenswichtige Kompetenzen waren. Die störungsunspezifische Arbeitsweise erlaubt mit dem „Modus-Konzept“, die einzelnen Persönlichkeitsanteile kennenzulernen und bietet methodisch Instrumente an, mit welchen die schwierigen Verhaltensweisen bearbeitet werden können. Dadurch wird nicht die gesamte Persönlichkeit in Frage gestellt, sondern nur diejenigen Anteile, welche repetitiv negativ in Erscheinung treten, sogenannte Lebensfallen darstellen und eine Verhaltensänderung erschweren oder verunmöglichen.

7.3 EQUALS

EQUALS (ergebnisorientierte Qualitätssicherung in sozialpädagogischen Institutionen) ermöglicht neben einer strukturierten und standardisierten Erhebung anamnestischer Daten eine partizipative Beurteilung allgemeiner Kompetenzen sowie eine individuelle Zieldefinition und Zielüberprüfung am Computer. Weiter können Ressourcen und Belastungen im Selbst- und Fremdurteil identifiziert sowie durch wiederholte Erfassung deren Veränderung abgebildet werden.

Mit diesem Instrument wird einerseits der Grundauftrag den Entwicklungsaufgaben entsprechend in Feinziele überführt und kann laufend transparent zusammen mit der Jugendlichen überprüft werden. Andererseits bietet das Instrument faktische Grundlagen für die Standortbestimmungen.

7.4 Aufenthaltsplanung und Phasenmodell

Der Aufenthalt der Jugendlichen wird in vier Phasen unterteilt (Eintritts-, Stabilisierungs-, Entwicklungs- und Austrittsphase). Die Dauer der einzelnen Phase ist individuell und richtet sich nach der jeweiligen Entwicklung der einzelnen Jugendlichen. Jede Phase beinhaltet gewisse Themenschwerpunkte und der persönlichen Entwicklung entsprechende Öffnungsmöglichkeiten.

Bei einer negativen Entwicklung (Entweichung, Gewalt, viele Schul-/Arbeitsabwesenheiten, Suchtmittelkonsum, etc.) erfolgt eine Phasenüberprüfung, welche zu einer Rückstufung um eine oder mehrere Phasen führen kann.

Die Verantwortung für die Aufenthaltsplanung liegt beim zuständigen Perspektivencoach und der Bezugsperson.

8 Wohnangebote

Das Jugendheim Lory verfügt über 28 Plätze, die sich auf folgende Wohngruppen aufteilen:

- 1 Geschlossene Wohngruppe (GWG) mit 7 Plätzen
- 2 Halbgeschlossene Wohngruppen (HGW) mit je 8 Plätzen
- 1 Offene Wohngruppe (OWG) mit 5 Plätzen
- Begleitetes Wohnen (nach Bedarf)

Alle Gruppen sind während 365 Tagen pro Jahr geöffnet.

8.1 Geschlossene Wohngruppe (GWG)

Die GWG ist eine in sich geschlossene Einheit im Heim. Mit baulichen Sicherungen einerseits und intensiver Betreuung andererseits wird die Anwesenheit der eingewiesenen Jugendlichen sichergestellt. Die Gruppe verfügt über sieben einfach eingerichtete, abschliessbare Einzelzimmer, die alle über ein integriertes Waschbecken und WC verfügen. Verschiedene Gemeinschaftsräume, ein Essraum, eine Küche,

Duschen und Wäscheturm ergänzen das räumliche Angebot. Den Sozialpädagogen stehen an zentraler Stelle ein Büro zur Verfügung sowie ausserhalb der Gruppe ein Pikettzimmer mit Dusche/WC.

Die Jugendlichen der GWG werden über Nacht im Zimmer eingeschlossen.

Die Jugendlichen können sich verteilt über den Tag während mindestens zwei Stunden an der frischen Luft aufhalten. Der gesicherte Aussenbereich hat einen Rasenplatz, Bänke, Tische und Spielgeräte. Im Sommer steht ein Pool zur Verfügung.

Der Aufenthalt auf der GWG beträgt in der Regel mindestens 10 Wochen. Sobald ein interner oder externer Wechsel geplant ist, erhält die Jugendliche externe Übungsfelder.

Der Gruppe angegliedert ist die **Sicherheits-/Disziplinarabteilung** mit zwei Einzelzimmern mit WC und eigener Dusche. Diese Zimmer sind vandalensicher gebaut. Sie ermöglichen, Jugendliche im Heim durchzutragen, die aufgrund ihres Kontrollverlustes in hohem Mass selbst- und/oder fremdgefährdet sind. Daneben werden die Zimmer auch benutzt, um leichten oder strengen Einschluss zu vollziehen.

8.2 Halbgeschlossene Wohngruppen (HGW)

Jugendliche, die einen engen Rahmen im nicht ganz geschlossenen Setting benötigen, können direkt in eine der HGW eintreten.

Die zwei HGW's befinden sich in einem Gebäude innerhalb des umzäunten Geländes des JHL. Die Umzäunung ist nicht fluchtverhindernd konzipiert. Fenster aus Sicherheitsglas und abschliessbare Fensterläden bilden die baulichen Sicherungen. Die Gruppen werden in der Regel gegen aussen geschlossen geführt.

Die Jugendlichen lernen auf den HGW's sukzessive mit mehr Freiraum, Aussenaktivitäten und – kontakten umzugehen, sowie den Freiraum selbständig und angemessen zu gestalten. Sie sollen befähigt werden, sich den Herausforderungen des Alltags zu stellen und ein rechtsgetreues und selbständiges Leben zu führen. Auf der Wohngruppe können gleichzeitig Jugendliche zusammenleben, die je nach ihrem Entwicklungsstand über sehr unterschiedliche Freiheiten verfügen.

Die Wohngruppen verfügen über je acht Einzelzimmer und die dazu gehörenden sanitären Einrichtungen, eine Wohnküche, zwei Aufenthaltsräume sowie einen Waschturm. Den Mitarbeitenden stehen ein Büro sowie ein Pikettzimmer mit Dusche/WC zur Verfügung.

8.3 Offene Wohngruppe (OWG)

Die OWG ist eine offene sozialpädagogische Wohngruppe, die in einem eigenen Haus ausserhalb des umzäunten Areals untergebracht ist. Die OWG wird gegen innen und aussen offen geführt. Die Gruppe kann maximal fünf Jugendliche aufnehmen. Sie steht ausschliesslich für interne Übertritte zur Verfügung. Die Jugendlichen können von der GWG oder den HGW's auf die OWG übertreten. Bedingung ist, dass die Jugendlichen bereits über ein gewisses Mass an Selbständigkeit und Zuverlässigkeit verfügen und in der Lage sind, ihre Anwesenheit zu steuern. Die kleine Gruppe eignet sich gut für Jugendliche, die in einer grösseren Gruppe überfordert sind.

8.4 Begleitetes Wohnen

Das JHL bietet als letzte Progressionsstufe im Wohnbereich das Begleitete Wohnen an. Das Angebot setzt die vollständige Freiwilligkeit und Motivation der Jugendlichen voraus. Das Begleitete Wohnen schlägt eine Brücke zwischen Institutionsalltag und selbständigem Wohnen.

8.5 Nachbetreuung

Das JHL sorgt mit der einweisenden Stelle dafür, dass die austretende Jugendliche über die notwendige Unterstützung und Nachbetreuung verfügt. Das Heim bietet keine enge weiterführende Nachbetreuung an, steht aber für punktuelle Beratung ehemaliger Jugendlicher gerne zur Verfügung. Die zuständigen Personen versuchen in diesen Fällen soweit möglich für die Jugendlichen externe Hilfestellungen zu erschliessen.

9 Tagesstrukturen

Unsere Jugendlichen bringen in der Regel eine sehr anspruchsvolle Arbeits- und Schulbiographie mit. Dazu zählen Misserfolgserlebnisse und Vermeidungen. Unsere Aufgabe ist es, die Jugendlichen zu ihren Ressourcen hinzuführen, ihnen Erfolgserlebnisse zu vermitteln, die die Basis für das Erbringen einer guten Arbeitsqualität und –quantität in Betrieben wie Schule bilden.

9.1 Arbeitsagogik

In den Ateliers und Betrieben arbeiten wir nach arbeitsagogischen Grundsätzen. Arbeitsagogik verbindet die drei Elemente Arbeitsagogin – Jugendliche – Arbeit auf möglichst optimale Weise. Die Arbeitsagogen sind Spezialisten für individuelle Arbeitsarrangements. Sie sind in der Lage, einen Arbeitsauftrag so zu gestalten, dass er sowohl für die Jugendlichen als auch für das Arbeitsergebnis gewinnbringend ist. Die Arbeitsagogen bauen auf den Ressourcen der Jugendlichen und auf möglichst realitätsnahen Arbeitsbedingungen auf. Hauptziel bildet die Befähigung und Integration der Jugendlichen in den Arbeitsprozess.

9.2 Ateliers GWG

Für die Jugendlichen der GWG führen wir eigene Ateliers im Textil-, Kartonage- und Werkbereich. Ziel dieser eng begleiteten Tagesstruktur (1-4 Jugendliche pro Atelier) ist das Arbeitstraining (Konzentration, Ausdauer), die Abklärung der Fähigkeiten und Neigungen sowie die Vermittlung von Arbeitstechniken. Die Jugendlichen sollen Selbstvertrauen aufbauen und auf einen normalen Arbeits- und Schultag mit höheren Leistungsanforderungen vorbereitet werden.

9.3 Betriebe / interne Ausbildungen

Zu Beginn des Heimaufenthaltes ist immer eine interne Tagesstruktur notwendig. Hier wollen wir die Ressourcen der Jugendlichen kennenlernen, um sie optimal fördern zu können. Die Aneignung von Fachkompetenzen, die persönliche Förderung, die Erbringung von guten Leistungen sowie das Etablieren eines adäquaten Arbeitsverhaltens stehen im Vordergrund.

Im Bereich Ausbildung bietet das Heim intern folgende Möglichkeiten:

- Ausbildungsmodule in den Bereichen Küche, Hauswirtschaft Textil, Kreativatelierr und Hauswartung. Abschluss mit internem Zertifikat.
- Praxisjahren mit internem Diplomabschluss.
- EBA-Ausbildungen als Hauswirtschaftspraktikerin, Hauswartgehilfin und Küchenangestellte. 2 Jahre mit externem Berufsschulbesuch.
- Kochausbildung EFZ im Splitmodell (1. Lehrjahr intern, 2. und 3. Lehrjahr extern mit Besuch der externen Berufsschule).

9.4 Schulische Angebote

Das JHL führt eine Sek I, unterrichtet wird nach dem Lehrplan 21. Ein erfolgreicher Schulabschluss im JHL gilt als äquivalent zu einer Regelschule und ermöglicht somit den Übertritt in eine weiterführende Schule oder eine EBA- oder EFZ-Ausbildung.

Um den Übergang und den Wiedereinstieg in das Schulumfeld zu erleichtern, steigen die Jugendlichen in einem ersten Schritt in der Regel in ein reduziertes Schulprogramm ein. Zentrales Ziel ist es, die Jugendlichen wieder an ein schulisches Umfeld heranzuführen und sie, gemäss ihren Möglichkeiten, zu fördern aber auch zu fordern.

Aufgrund der grossen Heterogenität ist dies nur durch eine konsequent individualisierte Herangehensweise zu erreichen. Für die Schule im JHL bedeutet dies, dass der aktuelle Wissensstand der Jugendlichen in einem ersten Schritt erfasst wird.

Je nach Bedarf wird der Unterricht einzeln, in Kleingruppen oder in einer kleinen Klasse (bis 8 Schülerinnen) erteilt.

9.5 Externe Tagesstrukturen

Jugendliche sollen extern Erfahrungen sammeln können. Wir unterstützen und fördern deshalb die Jugendlichen beim Besuch von externen Tagesstrukturen. Dafür ist seitens Jugendliche eine gewisse Selbständigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine ausreichende Arbeitshaltung notwendig. Als externe Tagesstrukturen kommen Schnupperlehren, Wochenplatz, Praktika, eine Arbeits- oder Lehrstelle oder eine Schule in Frage.

10 Freizeit

Die Freizeit umfasst die schul- und arbeitsfreien Zeiten, während deren die Jugendlichen keinen internen oder externen Verpflichtungen (Schule, Betriebe, Termine) nachkommen müssen. Unsere Jugendlichen sollen lernen, ihre Freizeit aktiv und passiv zu verbringen. Wir wollen ihnen neue Erlebnisräume öffnen. Eigenverantwortung soll gefördert und Selbstwirksamkeit erfahren werden können. Es werden Angebote im Bereich des Sports, Kultur und im gestalterischen Bereich unterbreitet. Die Gruppen (Ausnahme GWG) unternehmen regelmässig Ausflüge, teilweise auch mit externen Übernachtungen. Jährlich werden ein bis zwei gruppenübergreifende Themenwochen organisiert.

11 Therapeutisches Angebot

11.1 Psychiatrisch-psychologisches Angebot

Viele unserer Jugendlichen weisen psychische Belastungen auf, die in einem internen therapeutischen Rahmen angegangen werden können. Die psychiatrischen und psychologischen Leistungen werden als delegiertes Angebot von der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik Neuhaus erbracht. Es besteht keine Therapiepflicht (Ausnahme: durch Einweiser verfügte Therapien).

11.2 Seelsorge

Wöchentlich kommt eine Seelsorgerin ins Heim. Sie bietet den Jugendlichen konfessionell neutrale Einzelgespräche und Diskussionen an. Sie besucht alternierend die verschiedenen Wohngruppen.

12 Medizinisches Angebot

Die medizinische Versorgung der Jugendlichen im Heim ist jederzeit gewährleistet, sei es durch die Heimgärtin und/oder externe Fachärzte. Für Notfälle kann zudem während 24 Std. der Notfalldienst im Spital Münsingen aufgesucht werden.

12.1 Heimgärtin

Die Heimgärtin verfügt über eine Facharztausbildung in Allgemeiner Innerer Medizin. Die Heimgärtin macht im Heim regelmässig Hausbesuche. Sie trägt die Verantwortung für die allgemeinmedizinische Diagnose und Behandlung der eingewiesenen Jugendlichen. Im Bedarfsfall konsultiert sie externe Fachärzte. Im Rahmen der Hausbesuche führt sie bei neu eingetretenen Jugendlichen eine Eintrittsuntersuchung durch.

12.2 Gesundheitsdienst

Der Interne Gesundheitsdienst berät die Wohngruppen in medizinischen Belangen. Er bietet den Jugendlichen auch Massagen an. Wenn möglich versuchen wir auch alternative Heilmittel anzuwenden.

13 Gesundheit / Prävention

13.1 Ernährung

Wir achten auf eine ernährungsphysiologisch vollwertige, abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung. Wir kochen wenn immer möglich mit saisonalen Produkten aus der Umgebung. Vegetarische/vegane Essgewohnheiten und-vorschriften spezieller religiöser Gemeinschaften werden nach entsprechender Vereinbarung und soweit möglich berücksichtigt. Diätkost bereiten wir nur auf ärztliche Verordnung hin zu.

13.2 Suchtmittel

Unsere Jugendlichen sollen einen möglichst suchtfreien Alltag leben lernen. Illegale Drogen sowie Alkohol, nicht verordnete Medikamente und andere psychoaktive Substanzen sind nicht erlaubt. Bei Bedarf oder Verdacht müssen die Jugendlichen einen Alkoholblastest oder eine Urinprobe abgeben. Auf festgestellten Konsum oder Gefährdung reagieren wir mit Konfrontation und Aufklärung.

13.3 Rauchen von Zigaretten

Rauchen ist nur für Jugendliche erlaubt, die älter als 18 Jahre alt sind. Das Rauchen von E-Zigaretten ist für Jugendliche unter 18 Jahren nicht erlaubt. Sofern die Eltern einverstanden sind, kann eine Rauchervereinbarung unterzeichnet werden, die Jugendlichen unter 18 Jahren erlaubt, täglich maximal vier Zigaretten zu rauchen. Die Zigaretten müssen von den Jugendlichen mit dem JHL-Taschengeld finanziert werden.

14 Zusammenarbeit mit Einweisern und Eltern

Der positive Massnahmenverlauf der Jugendlichen und die Nachhaltigkeit des Heimaufenthaltes ist massgebend von einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den Einweisern und den Eltern abhängig. Wir setzen uns für eine proaktive und gute Zusammenarbeit mit diesen Partnern ein. Darunter verstehen wir eine offene, frühzeitige und regelmässige Information über den Platzierungsverlauf und über ausserordentliche Ereignisse. Wichtige Entwicklungsschritte wie Gruppenwechsel, externe Tagesstrukturen, Öffnungen, etc. erfolgen in Abstimmung mit den Einweisern und den Eltern.

15 Öffnungs- und Kontaktmöglichkeiten

Die Jugendliche kann grundsätzlich die Kontakte zu ihrem Umfeld weiterpflegen, sei es durch Briefkontakte, Telefon, Besuche oder Urlaube und Ferien. Die Öffnungen richten sich nach der jeweiligen Phase und Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen.

16 Sexualität

Die individuelle Persönlichkeitsentwicklung beinhaltet auch die sexuelle Gesundheit. Die Jugendlichen sollen in ihrer sexuellen Entwicklung gefördert und unterstützt werden. Ihre Freiheit in der sexuellen Identität soll respektiert werden.

Unsere Sexologin führt auf den Wohngruppen regelmässig sogenannte Frauenstunden durch. Daneben steht sie den Jugendlichen auch für Einzelberatungen zur Verfügung.

17 Gewalt

Wir lehnen jegliche Form von Gewalt innerhalb des Jugendheims Lory ab (körperlich, verbal, sexuell). Festgestellte Gewalt machen wir transparent. Gewalt von Jugendlichen wird durch uns einerseits intern sanktioniert und andererseits je nach Schweregrad zur Anzeige gebracht. Gewaltvorfälle werden pädagogisch und therapeutisch aufgearbeitet. Gewalt stellt in der Regel aber kein Ausschlussgrund dar. Es ist

unser Ziel, bei Gewaltvorfällen den Jugendlichen andere, konstruktivere Konfliktlösungsmodelle aufzuzeigen und so ein negatives Verhaltensmuster auflösen zu können.